



Herrn
Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Präsident des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Rainer Sontowski

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 5340

DATUM Berlin, 12. Mai 2014

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Matthias Gastel u. a. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
betr.: Industrieausnahmen bei der EEG-Umlage
BT-Drucksache: 18/1246**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Wie sieht der weitere Zeitplan für die Novellierung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im Rahmen der EEG-Novelle aus?

Antwort:

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung vorgelegt, der vom Kabinett am 7. Mai 2014 beschlossen wurde. Damit wird die EEG-Novelle um die Besondere Ausgleichsregelung ergänzt. Die beiden Gesetzentwürfe befinden sich nunmehr im parlamentarischen Verfahren.

Frage Nr. 2

Anhand welcher konkreten Schwellenwerte (Strom- und Außenhandelsintensität) definiert die Bundesregierung „besonders energieintensive Industrien“ (siehe Pressekonferenz von Wirtschaftsminister Gabriel, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/videos,did=634298.html>)?

Antwort:

Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält eine Liste der Branchen, denen Unternehmen, die eine Begrenzung der Umlage nach der geänderten Besonderen Ausgleichsregelung erhalten wollen, angehören müssen. Dies beruht auf den Vorgaben der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission. Sie identifizieren die Branchen, die in Anbetracht ihrer Stromkosten- und Handelsintensität bei voller EEG-Umlagepflicht einem Risiko für ihre internationale Wettbewerbssituation ausgesetzt wären.

Frage Nr. 3

Wird die Bundesregierung die Möglichkeit nutzen, über die Beihilfeleitlinien hinaus weniger als die von der EU-Kommission beschlossenen 68 Branchen zu befreien, da sie nach Ansicht der Bundesregierung entweder nicht im internationalen Wettbewerb stehen oder nicht energieintensiv genug sind, und falls ja, um welche Branchen handelt es sich?

Antwort:

Die Liste in der Anlage des Gesetzesentwurfs entspricht den Listen in Annex 3 und 5 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien.

Frage Nr. 4

Wird die Bundesregierung die Möglichkeit nutzen, über die Beihilfeleitlinien hinaus weitere als die von der EU-Kommission beschlossenen 68 Branchen zu befreien, und falls ja, welche werden dies sein?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage Nr. 5

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Braunkohletagebau zukünftig von der BesAR profitiert?

Antwort:

Der Braunkohletagebau steht nicht auf den Listen antragsberechtigter Branchen in der Anlage des Gesetzes. Er kann die neu geregelte Besondere Ausgleichsregelung daher nicht in Anspruch nehmen.

Möglich ist eine Inanspruchnahme der Härtefallregelung, nach der Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, ab dem Jahr 2015 für die erste Giga-

wattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen.

Frage Nr. 6

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Schreiben der Ministerpräsidenten von Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit der Aufforderung an die Bundeskanzlerin, sich für die Befreiung des Braunkohlentagebaus von der EEG-Umlage einzusetzen (siehe dpa-Meldung „Protest aus dem Osten bei Merkel gegen Braunkohle-Benachteiligung“ vom 8. April 2014), und steht der Braunkohlentagebau nach Auffassung der Bundesregierung im internationalen Wettbewerb?

Frage Nr. 7

Wird die Bundesregierung der Forderung der vier ostdeutschen Ministerpräsidenten nachkommen und sich bei der EU-Kommission für eine Aufnahme des Braunkohlentagebaus in die Liste der Branchen einsetzen, die gemäß der Beihilfeleitlinie von der EEG-Umlage befreit werden können, bzw. eigene Ausnahmeregelungen für die Braunkohle schaffen und wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Europäische Kommission hat die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien am 9. April 2014 beschlossen. Der Braunkohletagebau gehört nicht zu den Branchen, welche die EU-Kommission bei Belastung mit der vollen EEG-Umlage als in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gefährdet identifiziert hat. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage Nr. 8

Wie haben sich die Industriestrompreise in Deutschland in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie ist vor diesem Hintergrund die Aussage von Bundeswirtschaftsminister Gabriel zu verstehen, wonach die Industrie am stärksten unter den steigenden Strompreisen leidet (siehe Äußerung von Bundeswirtschaftsminister Gabriel „da wo die EEG-Umlage zum größten Problem geworden ist, nämlich bei der Belastung von Wirtschaft und Industrie“, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/videos,did=634298.html>)?

Antwort:

Dem zweiten Monitoring-Bericht der Bundesregierung „Energie der Zukunft“ lässt sich entnehmen, dass die Strompreise für nicht-begünstigte Gewerbe- und Industriekunden (mit einem Jahresverbrauch zwischen 160 bis 20.000 MWh) von rd. 8 Cent/kWh im Jahr 2003 auf rd. 15 Cent/kWh im Jahr 2013 gestiegen sind (Quelle: BDEW). Dies entspricht nahezu einer Verdoppelung.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Gewerbe- und Industriekunden sehr unterschiedliche Strompreise zahlen. Sie hängen z. B. von der Abnahmemenge und der Kontinuität der Abnahme ab und werden in der Regel zwischen Stromversorger und Stromverbraucher individuell ausgehandelt. Abnahmemenge und Kontinuität beeinflussen wiederum die Befreiung und Entlastung von verschiedenen Umlagen und Entgelten, die besonders stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen gewährt werden können. Vor diesem Hintergrund war die Abbildung von Industriestrompreisen in den letzten Jahren Gegenstand verschiedener Modellierungen und Berechnungen, die im Einzelnen in ihren Annahmen variieren. Ein großer Teil der Industrie ist nicht von Umlagen und Entgelten befreit bzw. wird nicht begünstigt. Außerdem hängt die Höhe der Netzentgelte, die in die Gesamtkosten der Stromversorgung einfließen, u. a. von der Spannungsebene ab, aus der Strom entnommen wird.

Frage Nr. 9

Welche Schlussfolgerungen zieht diesbezüglich die Bundesregierung aus dem VIK-Strompreisindex (abrufbar unter http://vik.de/tl_files/downloads/public/strompreisindex/VIK_Index_Daten_Version1.pdf), der ein günstiges Strompreisniveau für die Industrie, wie vor zehn Jahren, sieht?

Antwort:

Der VIK-Index basiert auf den Großhandelspreisen der EEX und den Mittelspannungsnetzentgelten. Er beinhaltet keine Steuern, Abgaben oder sonstige Umlagen. Damit spiegelt er zwar das gegenwärtig niedrige Preisniveau an der Strombörse wider, gibt jedoch keine Auskunft über die faktischen Strompreise für die jeweiligen Industrieabnehmer.

Frage Nr. 10

Wie haben sich die Strompreise für Privathaushalte in den letzten zehn Jahren entwickelt, und schätzt die Bundesregierung die Kostensteigerungen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern geringfügiger oder stärker ein als bei der Industrie?

Antwort:

Dem zweiten Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ ist zu entnehmen, dass der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskunden vom Jahr 2003 bis 2013 um rd. 60 Prozent von 17,19 Cent/kWh auf 28,84 Cent/kWh gestiegen ist (Quelle: BDEW). Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

Frage Nr. 11

Auf welcher Berechnungsgrundlage (bitte konkret aufschlüsseln) kommt die Bundesregierung zum Ergebnis, dass zukünftig „ca. 1600 Unternehmen“ weiter durch die BesAR befreit sein werden (siehe Pressekonferenz von Bundeswirtschaftsminister Gabriel, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/videos,did=634298.html>)?

Antwort:

Die Abschätzungen basieren im Wesentlichen auf der aus dem Antragsverfahren bekannten Charakteristik der zum heutigen Zeitpunkt von der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigten Unternehmen. Das Ergebnis ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet.

Frage Nr. 12

Auf welcher Berechnungsgrundlage (bitte konkret aufschlüsseln) kommt die Bundesregierung zum Ergebnis, dass die „Verbraucher mit 40 Euro im Jahr mehr belastet werden und dafür hunderttausende Arbeitsplätze in der Industrie in Deutschland aufs Spiel gesetzt werden“ (siehe Pressekonferenz von Bundeswirtschaftsminister Gabriel, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/videos,did=634298.html>)?

Antwort:

Die Entlastung der Wirtschaft innerhalb des EEG beläuft sich im Jahr 2014 auf rd. 5,1 Mrd. Euro, was einem Strompreisanteil von rd. 1,35 ct/kWh für nicht-privilegierte Endverbraucher entspricht. Umgelegt auf den jährlichen Stromverbrauch eines 2 Personen-Durchschnittshaushaltes von 2.850 kWh (Quelle: Energieagentur NRW) ergeben sich hieraus Mehrbelastungen von rd. 38 Euro.

In der energieintensiven Industrie (Baustoffe, Chemie, Glas, Nichteisen-Metalle, Papier und Stahl) sind nach Verbandsangaben insgesamt knapp 800.000 Arbeitnehmer beschäftigt. Nach Angaben der Unternehmen, die 2014 einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage gestellt haben, betrug deren Anzahl der Arbeitnehmer etwa 650.000. Berücksichtigt man die Verknüpfung über Wertschöpfungsketten und somit die von der energieintensiven Industrie indirekt abhängenden Arbeitsplätze, so erhöht sich die Zahl der gefährdeten Arbeitsplätze nochmals deutlich.

Frage Nr. 13

Wird es künftig noch einen Schwellenwert für den Mindeststromverbrauch geben, um von der BesAR zu profitieren, und wenn ja, wie hoch wird dieser sein?

Antwort:

Die bisherige Voraussetzung, dass an der zu begünstigenden Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eine umlagepflichtige und selbst verbrauchte Mindeststrommenge von einer Gigawattstunde durch das Unternehmen nachgewiesen werden muss, soll im EEG 2014 beibehalten werden.

Frage Nr. 14

Setzt das Kriterium der Stromkostenintensität von 20 Prozent an der Bruttowertschöpfung nach Auffassung der Bundesregierung den Anreiz, Arbeitsplätze abzubauen und ggf. durch Leiharbeiter zu ersetzen, um den höheren Schwellenwert zu erreichen?

Antwort:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bei der Novellierung der Besonderen Ausgleichsregelung vor, dass die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (abweichend von der Definition des Statistischen Bundesamtes) ohne Abzug der Position „Kosten für Leiharbeitnehmer“ zu berechnen ist. Somit werden bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung künftig die Kosten für Leiharbeitnehmer wie Personalkosten behandelt, sie werden also zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung nicht abgezogen. Gleiches gilt in Fällen, in denen zwei Unternehmen zwar formal einen Werkvertrag geschlossen haben, nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung vorliegt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung). In der Vergangenheit bestand dagegen für Unternehmen auf der Basis der Definition der Bruttowertschöpfung des Statistischen Bundesamtes die Möglichkeit, durch Anpassung ihrer Personalstruktur (Ersatz von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen durch Leiharbeitnehmer) ihre Bruttowertschöpfung zu verkleinern. Diese Möglichkeit wird mit der im Entwurf der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen. Gewöhnliche Werkverträge mit Dritten sind nicht betroffen.

Frage Nr. 15

Vertritt die Bundesregierung weiterhin die Auffassung, dass durch die Neuregelung der BesAR eine Reduktion der Industriausnahmen und damit eine Entlastung für nicht-privilegierte Stromkunden von 1. Mrd. Euro erreicht wird (siehe <http://www.tagesschau.de/wirtschaft/kritik-eeg-reform106.html>), und falls nein, von welcher Entlastung für die nicht-privilegierten Stromkunden geht die Bundesregierung nun aus?

Antwort:

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, Ausmaß und Geschwindigkeit des Kostenanstiegs für die nicht-privilegierten Stromkunden spürbar zu bremsen und die Kosten auf einem vertretbaren Niveau zu stabilisieren. Eine konkrete Zielvorgabe zur Höhe des Entlastungsvolumens hat sie sich nicht zu eigen gemacht. Aufgrund der zahlreichen Unabwägbarkeiten (z. B. Entwicklung von Börsenstrompreis und Konjunktur) wäre eine solche Prognose zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht möglich.

Frage Nr. 16

Beabsichtigt die Bundesregierung die Klage gegen das laufende Beihilfeprüfverfahren aufrecht zu erhalten? Wenn nein, warum nicht? Wenn dies noch offen sein sollte, wann ist mit der Entscheidung zu rechnen?

Antwort:

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Anlass, die Ende Februar 2014 eingereichte Klage zurückzunehmen.

Frage Nr. 17

Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedlichen Begünstigungen von Industrie (15 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage) und Schienenbahnen (20 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage) angesichts der Tatsache, dass die Schienenbahnen im intermodalen Wettbewerb zu Auto, Fernbus und LKW stehen?

Antwort:

Eine Begrenzung der EEG-Umlage wird durch die Besondere Ausgleichsregelung sowohl Unternehmen des produzierenden Gewerbes als auch Schienenbahnen gewährt. Für Schienenbahnen ist Zielsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung wie auch bisher der Erhalt ihrer intermodalen Wettbewerbsfähigkeit. Die in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien festgelegten Regelungen, wie z. B. der Selbstbehalt von 15 Prozent der EEG-Umlage, finden im Gegensatz zum produzierenden Gewerbe keine Anwendung für Schienenbahnen. Der Kreis der nunmehr bei der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigungsfähigen Schienenbahnen wird durch den vorgelegten Gesetzentwurf deutlich ausgeweitet. So werden künftig Schienenbahnen bereits ab einem Jahresstromverbrauch von 2 Gigawattstunden statt wie bisher 10 Gigawattstunden antragsberechtigt. Dies senkt die Belastung kleinerer Schienenbahnunternehmen und stärkt damit den Wettbewerb im Schienenverkehr.

Gleichzeitig wird durch die Regelungen zur Höhe und Fälligkeit der EEG-Umlage bei den Strommengen aus bahneigenen Kraftwerken der Jahre 2009 bis 2013 Rechtssicherheit geschaffen. In einer Gesamtsicht wird damit also das Begünstigungsvolumen ausgeweitet. Diese Ausweitung wird durch die Anhebung der jeweils von den begünstigten Schienenbahnen anteilig zu zahlenden EEG-Umlage kompensiert. Insgesamt wird mit dieser Regelung im Interesse der übrigen Stromverbraucher eine angemessene Beteiligung der Schienenbahnen an der EEG-Umlage erreicht, ohne jedoch die Schienenbahnen – und damit letztendlich die Verbraucher als Nutzer der Schienenbahnen – übermäßig zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes that form a cursive name, likely 'R. Müller'.